

Mandanteninformation Mai 2020

Sehr geehrte Mandanten,

Corona und kein Ende - die immer weniger glaubhaften Nachweise und Begründungen unserer Bundes- und Landesregierung für die Fortsetzung und teilweise Erweiterung (siehe Maskenpflicht) der Einschränkungen für die Verhaltensweise der Bevölkerung mögen uns als Bürger noch verwundern oder gar beschweren, jedoch: Was für die Wirtschaft an unvorstellbaren Auswirkungen droht, wird nur gering öffentlich gemacht. Zumindest in den von uns allen zu finanzierenden GEZ-Medien.

Es sollte inzwischen jedem gebildeten Menschen klar sein, dass die hunderte Milliarden – unter Einbeziehung der EU-Hilfen Billionen – Euro zur Überwindung der Pandemie-Folgen letztendlich vom Steuerzahler aufgebracht werden müssen, hauptsächlich vom deutschen. Selbst dann, wenn sie im Brüsseler Auftrag bildlich aus rauchenden Banknoten-Druckmaschinen gerissen werden. Insbesondere Immobilieneigentümer und Vermögende sollten ihre Zukunftsstrategien schnell „updaten“, denn die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ein Dorn im Auge der linken und grünen Parteien und ein sicherer Quell für demnächst hochnotwendige zusätzliche Staatseinnahmen. Aber auch die Rentner und Empfänger von Sozialleistungen werden durch die zwangsläufig folgende Inflation spürbar geschöpft werden.

Schwer leiden müssen aber jetzt und in erster Linie seit Mitte März die Unternehmen der Gaststätten- und Touristikbranche, einige Berufe der „körpernahen“ Dienstleistungen und die Einzelhändler, deren Existenz durch die angeordneten Schließungen massiv bedroht ist und die größtenteils kein Licht am Ende des Tunnels sehen. Wer da meinte, zusätzliche Kredite und Backschisch-Gaben wie die Soforthilfen (soweit sie ausgezahlt wurden) wären ausreichend, kennt die Lage derer nicht, die auf die KuG-Erstattung März noch immer warten und weitere Wochen warten dürfen oder die mit Strafverfahren rechnen müssen, weil sie die (angeblich existenzsichernden) Zuschüsse für Lohnzahlungen an ihre Arbeitnehmer oder gar für eigene Krankenversicherungsbeiträge verwendet haben. Oder die angesichts der bevorstehenden Rezession nicht wissen, ob sie die zusätzlichen (wenngleich zinsgünstigen) KfW-Kredite jemals zurückzahlen können.

Unsere Politiker und beamteten Staatsbediensteten einschließlich der Behördenangestellten aller Ebenen kennen keine finanziellen Einschränkungen, sie reden und schreiben aber wortreich über die Notwendigkeiten bei den Wirtschaftsunternehmen und wertschaffenden Berufen zum Verzichten und Kürzen. Neuseeland ist weit weg, aber dort hat sich die Staatsverwaltung mit eigenem Gehaltsverzicht zumindest etwas solidarisch gezeigt. In Deutschland? Fehlannonce!

Was gibt es dem bereits Bekannten i.S. Corona hinzuzufügen?

Nach unserer letzten Mandanten-Information haben sich nur wenige neue Aspekte der Hilfe oder Entlastung der betroffenen Unternehmen ergeben. Diese sind insbesondere:

- Ein in 2020 erwarteter betrieblicher oder VuV-**Verlust kann per Antrag in beschränkter Höhe auf das Jahr 2019 zurückgetragen werden** und somit die Ertragssteuerlasten 2019 mindern, bereits auch die Vorauszahlungen bei ausstehender Veranlagung (BMF v. 24.04.2020)
- Für Freiberufler, Selbständige und Kleinunternehmen bis zu 10 Mitarbeitern kann anstelle der bisherigen Landesmittel eine **Bundes-Soforthilfe** wirksam werden, die ggf. zu einer Aufstockung des vom Land erhaltenen Zuschusses führen könnte – solange noch Mittel im Topf sind (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 v. 27.3.2020).

GARGULA & PIETSCH

STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE

- Die Fristen zur **Abgabe der Lohnsteueranmeldungen** können auf Antrag verlängert werden – aber nur bei unverschuldeter Verhinderung der fristgerechten Erstellung (BMF v. 23.04.2020).
- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Zeitraum 01.03.-31.12.2020 **Beihilfen in Geld und/oder als Sachbezug bis zu insgesamt 1.500 €** zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuerfrei zukommen lassen. Aufzeichnung im Lohnkonto ist geboten (BMF v. 09.04.2020).
- Neben den finanziellen Soforthilfen fördert das Bundeswirtschaftsministerium (PM vom 3.4.2020) **Beratungen** für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert **von 4.000 EUR ohne Eigenanteil**. Die verbesserten Förderkonditionen für beanspruchte professionelle Beratungsleistungen gelten bis Ende 2020
- Der GKV-Spitzenverband hat in einem Rundschreiben vom 24.3.2020 eine **erleichterte Stundungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen** empfohlen. In dem Rundschreiben wurde u. a. auf Folgendes hingewiesen: Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst **für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020** gestundet werden; Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- § 56 Infektionsschutzgesetz wurde um einen Abs. 1a bzw. **eine neue Entschädigungsregelung** ergänzt. Dadurch wird der **Verdienstaufschlag von solchen Eltern** ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten** Schließung von Schulen und Kindertagesstätten – selbst betreuen müssen. Es wurde bestimmt, dass die Entschädigung **in Höhe von 67 %** des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaufschlags **für längstens sechs Wochen** gewährt wird; für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 EUR gezahlt. **Voraussetzung:** Es mangelt an zumutbaren und möglichen Betreuungsalternativen. Anspruch auf Entschädigung gibt es, wenn Kinder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind.
- Für **Land- und Forstwirte, Gartenbauer und Fischer** wurde vom Land Brandenburg eine Richtlinie zur Überwindung existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe infolge Corona-Maßnahmen am 03.04.2020 in Kraft gesetzt. Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe sind dabei ausgeschlossen. Gefördert wird mittels nach Voll-Erwerbstätigen gestaffelten Zuschüssen:

Bis zu 5 Erwerbstätige	max. 9.000 €
Bis zu 10 Erwerbstätige	max. 15.000 €
Bis zu 50 Erwerbstätige	max. 30.000 €

Teilzeitkräfte und geringfügig Tätige sind nach einem vorgegebenen Schlüssel in Vollzeitäquivalente umzurechnen.
Der anteilig auszugleichende Gesamtschaden ergibt sich aus dem ermittelten voraussichtlichen Liquiditätsdefizit der folgenden drei Monate.
Zuschüsse sind wie Betriebseinnahmen steuerbar.
Antragsformulare sind bei www.mluk.brandenburg.de abrufbar und **bis zum 31.05.2020** möglichst elektronisch an Landwirtschaft-Corona-Soforthilfe@lwf.brandenburg.de einzureichen.
Wie immer helfen unsere LuF-Spezialist(inn)en bei Wunsch gern.

Was ist noch i.S. Corona vorgesehen bzw. in Arbeit?

Im Entwurf vorliegend bzw. im Gesetzgebungsverfahren befinden sich zur Zeit:

- Die **Laufzeit des KuG** soll in krisenhaften Situationen für Branchen und/oder Regionen durch die Bundesregierung auf **bis zu 24 Monate** verlängert werden können.
- **KuG-Bezieher** dürfen ab April **bei Minijob-Ausübung in systemrelevanten Branchen** keine Anrechnung des Minijob-Verdienstes auf die KuG-Höhe erfahren
- Für nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** soll der **Umsatzsteuersatz von 19 % auf 7 % gesenkt** werden. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken.

Für Ergänzungen und detailliertere Informationen sind wir wie gewohnt für Sie da. Nun noch zu einigen **weiteren steuerlichen Besonderheiten:**

Daten für den Monat Juni 2020

Steuertermine

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.6.2020
- ESt, KSt = 10.6.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.6.2020
- ESt, KSt = 15.6.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 6/2020 = 26.6.2020

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/19	8/19	11/19	3/20
+ 1,4 %	+ 1,0 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %

Für alle Steuerpflichtigen

Energetische Sanierung: Finanzverwaltung veröffentlicht die Muster für die Bescheinigung des Fachunternehmens

Energetische Maßnahmen an einem **zu eigenen Wohnzwecken** genutzten eigenen Gebäude, das bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre ist**, werden **ab 2020** durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz). Durch eine **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Die **amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen)** hat das Bundesfinanzministerium nun veröffentlicht. |

Begünstigte Maßnahmen sind u. a. die Wärmedämmung von Wänden und die Erneuerung der Heizungsanlage.

Die Mindestanforderungen wurden in der **Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)** geregelt. Hier wurde auch der Begriff des Fachunternehmens klargestellt.

Die Steuerermäßigung wird über drei Jahre verteilt; je begünstigtes Objekt beträgt der **Höchstbetrag 40.000 EUR**.

Das Bundesfinanzministerium hat **zwei Muster** veröffentlicht:

- Musterbescheinigung des ausführenden Fachunternehmens
- Musterbescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV (u. a. Energieberater)

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes/der Wohnung. Vom Inhalt, Aufbau und von der Reihenfolge der in den Mustern enthaltenen Angaben **darf nicht abgewichen werden**. Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung um ein zusätzliches Adressfeld sind zulässig (BMF-Schreiben vom 31.3.2020).

Neue Formulare für die Einkommensteuererklärung

Die Formulare für die Einkommensteuererklärung 2019 wurden anders strukturiert. So wurde der bisher **vierseitige Mantelbogen auf zwei Seiten reduziert**. Dafür gibt es jetzt **eine Vielzahl neuer Anlagen** (z. B. Anlage Sonderausgaben und Anlage Außergewöhnliche Belastungen). |

Zahlreiche Daten liegen der Finanzverwaltung wegen **elektronischer Datenübermittlungen** der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor (**eDaten**). Dies betrifft z. B. Bruttoarbeitslöhne und die zugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge sowie bestimmte Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung.

Privates Veräußerungsgeschäft auch bei Verkauf eines zuvor geschenkten Grundstücks möglich

Wird eine Immobilie verkauft, die der Veräußerer **zuvor schenkweise erhalten** hat, sind ihm zwar keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden, gleichwohl kann auch dieser Vorgang **zu einem privaten Veräußerungsgeschäft** nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) führen. Denn bei einem unentgeltlichen Erwerb sind dem Einzelrechtsnachfolger die Anschaffung oder die Überführung des Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen. Werden die Grundschulden – aber nicht die schuldrechtlichen Verbindlichkeiten – übernommen, liegt **ein unentgeltlicher Erwerb** vor. Denn in diesem Fall erbringt der Erwerber **keine**

Gegenleistung, sondern erwirbt nur das um den Wert der Belastungen geminderte Grundstück. Die Einräumung eines **dinglichen Wohnrechts** stellt keine Gegenleistung dar. Vielmehr mindert das Wohnrecht den Wert des übertragenen Vermögens.

Privater Weiterverkauf von Tickets für das Finale der Champions League ist steuerpflichtig

Veräußert ein Steuerpflichtiger ein kurz zuvor entgeltlich erworbenes Ticket für ein Spiel der UEFA Champions League, ist **ein erzielter Veräußerungsgewinn einkommensteuerpflichtig**.

Zu den privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) gehört nicht nur der Verkauf von Grundstücken. Erfasst werden auch **andere Wirtschaftsgüter**, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs. Zudem bleibt **ein jährlicher Gesamtgewinn** von weniger als 600 EUR steuerfrei (§ 23 Abs. 3 S. 5 EStG).

Für Land- und Forstwirte

Die Finanzverwaltung hat nun die für die am 18.12.2019 Kraft getretene **Tarifglättung nach § 32 c EStG bei Einkünften aus LuF** erforderlichen Antrags-Formulare veröffentlicht. Damit kann durch eine Durchschnittsbildung innerhalb eines Betrachtungszeitraums von jeweils drei Jahren eine steuerliche Entlastung erreicht werden, wenn die üblicherweise wetter- und marktbedingten Gewinne deutlich schwanken. Betrachtungszeiträume sind jeweils die Jahre 2014-2016 sowie 2017-2019 und 2020-2022.

Wir werden unaufgefordert für unsere LuF-Mandanten prüfen, ob ein solcher Antrag - vorerst für den Zeitraum 2014-2016 - Aussicht auf Erfolg hat und danach im direkten Kontakt mit jedem Land- und Forstwirt besprechen, ob er gestellt werden soll.

Für Arbeitnehmer

Krankheitskosten aufgrund eines Weegeunfalls sind als Werbungskosten abziehbar

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **einen Unfall**, kann er die durch den Unfall verursachten **Krankheitskosten als Werbungskosten** abziehen. Solche Krankheitskosten sind nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mit **der Entfernungspauschale** abgegolten. |

Bleiben Sie gesund (vor allem coronafrei) und optimistisch!

Ihr Team von Gargula & Pietsch